

**BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH  
Frankfurt am Main**

**An die Anleger des Sondervermögens Invesco Umwelt und  
Nachhaltigkeits Fonds, ISIN DE0008470477**

**Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen**

Die Rechte der Anleger werden zukünftig in einer Globalurkunde verbrieft. Nach wie vor sollen Anteilscheine, welche die Bezeichnung Invesco Umwelt und Nachhaltigkeits Fonds tragen, ihre Gültigkeit behalten. Infolge der Änderungen werden die Besonderen Vertragsbedingungen entsprechend der unten aufgeführten Version der Besonderen Vertragsbedingungen mit Wirkung zum 1. August 2013 ergänzt bzw. geändert.

**Besondere Vertragsbedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses

zwischen den Anlegern und der

BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH,  
Frankfurt am Main,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte

richtlinienkonforme Sondervermögen

**Invesco Umwelt und Nachhaltigkeits Fonds,**

die nur in Verbindung mit den für Richtlinienkonforme Sondervermögen  
von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, beschränkt auf Aktien oder Aktienzertifikate, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genuss- und Partizipationsscheine, Optionsscheine sowie festverzinslichen Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, durch Entwicklung, Herstellung oder Vertrieb von Produkten oder Dienstleistungen im Umwelttechnologiebereich Beiträge zum Umweltschutz zu leisten und/oder durch die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien ihren Beitrag zum Umweltschutz erbringen.
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

### **§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte**

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Derivate und sonstige Anlageinstrumente sinngemäß.

### **§ 3 Anlagegrenzen**

1. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens aus Wertpapieren (nach § 1 Nummer 1) von Unternehmen bestehen, deren Umsatzerlöse oder Gewinne überwiegend aus den in § 1

Nummer 1 genannten Geschäftstätigkeiten resultieren oder die im Dow Jones Sustainability Index ex. Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Rüstung und Waffen enthalten sind. Als Nachweis hierfür dient der jeweils letzte Geschäftsbericht oder andere als zuverlässig erachtete Analysen.

2. Wertpapiere von Unternehmen, die die Kriterien nach § 1 Nummer 1 nicht mehr erfüllen, werden in angemessener Zeit interessewährend aus dem Sondervermögen verkauft.
3. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 und 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zu. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Hierbei sind die für das Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
5. Bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind die für das Sondervermögen erworbenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.
6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Dabei dürfen ausschließlich inländische richtlinienkonforme Sondervermögen und EU-Investmentanteile im Sinne des § 50 Absatz 1 InvG erworben werden. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und ausländische Investmentanteile, die keine EU-Investmentanteile sind, sowie Anteile an Investmentaktiengesellschaften dürfen nicht erworben werden. Hierbei sind die in Pension genommenen

Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

7. Derivate auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

#### **§ 4 Anteilklassen**

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

### **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

#### **§ 5 Anteilscheine**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

#### **§ 6 Anteilscheine mit abweichenden Bezeichnungen**

1. Anteilscheine, welche die Bezeichnung FOCUS UMWELTTECHNOLOGIE FONDS EUROINVEST, BANK IN LIECHTENSTEIN (FRANKFURT)) GMBH als Depotbank bzw. E.I. EUROINVEST Kapitalanlagegesellschaft mbH tragen, behalten ihre Gültigkeit.
2. Anteilscheine, welche die Bezeichnung FOCUS GT UMWELTTECHNOLOGIE FONDS, LGT Bank in Liechtenstein & Co. als Depotbank bzw. LGT Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH tragen, behalten ihre Gültigkeit.
3. Anteilscheine, welche die Bezeichnung FOCUS UMWELTTECHNOLOGIE FONDS INVESCO tragen, behalten ihre Gültigkeit.
4. Anteilscheine, welche die Bezeichnung INVESCO Umwelttechnologie Fonds tragen, behalten ihre Gültigkeit.

5. Anteilscheine, welche die Bezeichnung INVESCO Bank OHG als Depotbank tragen, behalten ihre Gültigkeit.
6. Anteilscheine, welche die Bezeichnung INVESCO Umwelt und Nachhaltigkeits Fonds tragen, behalten ihre Gültigkeit.
7. Anteilscheine, welche die Bezeichnung Invesco Umwelt und Nachhaltigkeits Fonds tragen, behalten ihre Gültigkeit.

### **§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.

### **§ 8 Kosten**

- 1a. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,5 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes, mindestens jedoch € 22.000,- p.a.. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- 1b. Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 15 Prozent der für das Sondervermögen – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
- 1c. Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 20 Prozent der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu

zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der Gesellschaft getragen.

2. Die Gesellschaft kann für Maßnahmen im Zusammenhang mit der technischen Einrichtung zur Messung und Analyse des Marktrisikos des Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,03 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes zahlen. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a) und 2.) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,53 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes betragen, mindestens € 22.000,- p.a..

3. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes, mindestens aber € 15.000,- p.a. Die Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
  - a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
  - c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
  - d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der

Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- e. Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
  - f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
  - h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
  - i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
  - j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
  - k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
  - l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
  - m. im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem

Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 9 Thesaurierung**

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Frankfurt am Main, Juli 2013

### **Die Geschäftsführung**